

XII. Wahlordnung

- 1.** Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Regionalgruppenebene zu. Das aktive Wahlrecht auf der Jahreshauptversammlung wird durch die von den Regionalgruppen gewählten Delegierten ausgeübt. Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch auf der Delegiertenversammlung zu.
- 2.** Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und den beiden Beisitzern, mit einfacher Mehrheit in Form der offenen Stimmabgabe unter Vorsitz des Versammlungsleiters zu wählen. Der Wahlleiter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, u. a. zur Überprüfung der Stimmberechtigung, zu sorgen.
- 3.** Auf Antrag eines Mitglieds oder Delegierten ist jede Wahl, mit Ausnahme des Wahlausschusses, geheim durchzuführen.
- 4.** Auf Antrag ist für jede zu wählende Funktion ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl ungültig. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich bei der Mehrheitsfindung ausgeschlossen.
- 5.** Vor jeder Wahl sind Vorschläge einzuholen. Eigenvorschläge sind erlaubt.
- 6.** Der Wahlleiter hat den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen.
- 7.** Vor einer Wahl haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft zur Annahme der Wahl zu erklären, im Falle der Abwesenheit schriftlich. Bestimmung zur Delegiertenwahl:
Soweit nicht durch die Satzung geregelt, gilt folgendes: kann ein Delegierter nicht an einer Delegiertenversammlung teilnehmen, hat er dies umgehend seinem Regionalgruppenvorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat ebenfalls umgehend den Bundesvorstand zu informieren. Der Regionalgruppenvorsitzende hat dann den nächsten Nachrücker oder einen Ersatzdelegierten entsprechend der Delegiertenwahl nachzumelden.
- 8.** Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes (Delegiertenversammlung), hat rechtzeitig auf der Home Page des NBHAG zu erfolgen, aber mindestens 4 Wochen vor der Terminierung. Sie beschließt vor allem die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 9.** Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahrs, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalgruppen statt. Diese Mitgliederversammlung sollte möglichst bis zum Ablauf des Monats März stattgefunden haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich durch Bekanntgabe der Tagesordnung auf der HP des NBHAG (www.nbha.de) und/oder der jeweiligen Regionalgruppe.
- 10.** Der Termin für die Delegiertenversammlung sollte bis zum 15.01. des Jahres bekannt sein.